

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den
preußischen Rheinprovinzen.

Bd. 2, 1842, S. 148 - 149

Verbot der Pferdeausfuhr

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

des Urtheiles gleichgeltend seyn würde mit der Ausschließung vom Gegenbeweise selbst, welchen das Gesetz überall gestattet hat;

Daß hieraus folgt, daß die einseitige, von den Klägern vorgelegte Beweisführung, als solche, nicht berücksichtigt werden kann;

Daß, wenn es auch rechtlich zulässig seyn könnte, auf Kosten der Kläger, noch jetzt eine Weisung zur Regularisirung des Verfahrens zu geben, dazu doch jede Veranlassung fehlt, und eine solche von den Klägern auch nicht in Antrag gebracht ist;

Daß sie also sich selbst zuzuschreiben haben, wenn der vorgelegte Beweis als einseitig, unvollständig, deßhalb frustratorisch in judicando nicht beachtet werden kann; u. s. w.

Vom 24. Mai 1842.

Verbot der Pferdeausfuhr.

Ist die Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 14. October 1840, als gesetzliches Verbot der Pferdeausfuhr mit den Wirkungen der Zollcontravention (§. 1. u. 2. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838) zu betrachten?

Diese Frage ist in folgendem Urtheile der zuchtpolizeilichen Appellations-Cammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 2. Februar 1842 verneinend entschieden.

Oeffentliches Ministerium c. Kaiser.

In Erwägung, daß die Ausfuhr, gleich der Einfuhr, nach den Paragraphen 1 u. 2 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 als Gegen-Regel erlaubt sind, die Ausnahmen von dieser Regel also erwiesen werden müssen;

Daß der §. 1, a. a. D. zwei gesetzlich unbedingt festgestellte Ausnahmen enthält, nämlich jene 1) von Salz, und 2) von Spielarten; daß außerdem 3) eine Ausnahme eintreten soll, bei „Verboten, welche auf bestimmte Zeit aus polizeilichen Rücksichten,“ angeordnet werden;

Daß die im Amtsblatte erlassene Bekanntmachung des Finanz-Ministers, Excellenz, v. 14. October 1840, als ein Verbot aus polizeilichen Rücksichten nicht angesehen werden kann, weil, (was zu einem solchen wesentlich erfordert wird), daraus nicht her-

vorgeht, daß und welche polizeiliche Veranlassung des Verbotes vorliege, und auch nicht für welche bestimmte Zeitdauer es erlassen sey;

Daß auch eine kriegspolizeiliche Rücksicht in rechtlicher Hinsicht nicht festzustellen ist, da das Verbot die ganze äußere Zollgränze des Staates, ohne irgend eine Unterscheidung, betrifft;

Daß, wenn demnach ein eigentliches Polizeiverbot offenbar nicht existirt, die Regel der §. 1 u. 2 a. a. D. nur durch eine gesetzliche Ausnahme abgeändert werden konnte;

Daß die erwähnte Bekanntmachung zwar eines Allerhöchsten Befehles v. 8. October 1840 gedenkt, dieser aber weder im Amtsblatte mitgetheilt, noch sonst in gesetzlicher Weise verkündigt ist;

Daß zum Wesen eines Gesetzes, selbst einer allgemeinen Polizeiverordnung (welche nicht etwa zur Ausführung schon bestehender Polizeigesetze erlassen ist), die Willensäußerung Seiner Majestät des Königs, gleich deren Verkündigung erfordert wird; Allg. Landrecht, Th. II, Tit. 13, §. 6, Verordnung v. 9. Juni 1819, v. 24. Juli 1826, verbi: „wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird;“

Daß der Sinn der Feststellung des Gesetzgebers auch nur aus dessen Willensäußerung erkannt werden kann, welche den Gerichten zur Auslegung nach den allgemeinen Regeln hingegeben ist;

Daß die Gerichte die ihnen von des Königs Majestät auferlegten Pflichten demnach nur bei Einsicht des gesetzlichen Textes zu erfüllen vermögen, und eine Bezugnahme darauf dazu nicht genügt, so glaubwürdig sie übrigens an sich seyn mag;

Daß demnach, da die Allerhöchste Willensäußerung mit allgemein verbindender Kraft, in der von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht verkündigt ist, für die Gerichte ein anwendbares Strafgesetz fehlt, und die Regel in den §§. 1 u. 2 des Zollgesetzes, so weit es auf die Anwendung einer Strafe ankömmt, unverändert fortbestanden hat;

Daß die Frage, ob das Verbot in der Weise, in welcher es erlassen ist, unabhängig von einer Bestrafung, andere Wirkungen hervorbringen konnte, der richterlichen Beurtheilung hier nicht vorliegt;

Aus diesen Gründen
verwirft die 1c. die Berufung u. s. w.